

## Hinweise zur Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften und zu den wichtigsten Bewertungsgrundsätzen

AKTIVA				
Bilanzposten		Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze		Bemerkungen
Bei Eröffnungsbilanz ist nachfolgend immer die erstmalige Eröffnungsbilanz gemeint				
<b>A 0</b>	<b>Ausgleichsposten Rechnungsumstellung</b>	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz:  Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel  Wert des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“, ggf. erhöht um einen angemessenen Betrag für Rücklagen und Vermögensgrundbestand  nicht möglich  Abschreibung gemäß Konsolidierungsvorschrift	Kann-Position in der Eröffnungsbilanz, wenn durch die Umstellung des Rechnungswesens ein negatives Eigenkapital entsteht. Der Ausgleichsposten ist gemäß der kirchlichen Vorschrift ergebnisrelevant aufzulösen.
<b>A</b>	<b>Anlagevermögen</b>			
<b>A I</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
A I.	Lizenzen, Urheber- und Nutzungsrechte und ähnliche Rechte und Werte	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz:  Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel  (fortgeführte) Anschaffungs-/ Herstellungskosten, bei Wertverlusten vermindert um Sonderabschreibungen  Anschaffungs-/ Herstellungskosten  Abschreibung nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer	Das Handelsrecht (§ 248 Abs. 2 HGB) gilt entsprechend. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

<b>A II</b>	<b>Sachanlagevermögen</b>			
<b>A II.1</b>	<b>Nicht realisierbares Sachanlagevermögen</b>			Unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutztes und nach dem kirchlichen Selbstverständnis unverzichtbares Vermögen; insbes. Kirchen, Kapellen, Friedhöfe und Pfarrvermögen.
A II 1.a	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (incl. Erbbaugrundstücke)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel ggf. 25 - 40 % der aktuellen (benachbarten) Bodenrichtwerte Sofern Anschaffungskosten nicht verfügbar: Bodenrichtwerte wie zuvor Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben	Bewertung unter Berücksichtigung der städteplanerischen Widmung, evtl. Rückbaukosten oder die Nutzungsmöglichkeiten einschränkende Rechte Dritter. Eingesetzte Ressourcen z.B. Erschließungskosten sollen im Wert sichtbar bleiben
A II 1.b	Bebaute Grundstücke (Grund und Boden und grundstücksgleiche Rechte)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel ggf. 25 - 40 % der aktuellen (benachbarten) Bodenrichtwerte Sofern Anschaffungskosten nicht verfügbar, Bodenrichtwerte wie zuvor Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben	Bewertung unter Berücksichtigung der städteplanerischen Widmung, evtl. Rückbaukosten oder die Nutzungsmöglichkeiten einschränkende Rechte Dritter. Eingesetzte Ressourcen z.B. Erschließungskosten sollen im Wert enthalten bleiben.
A II 1.b	Bebaute Grundstücke (Gebäude, einschl. Kirchen und Bauten auf fremden Grundstücken)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Sofern Anschaffungs-/ Herstellungskosten nicht verfügbar, vorsichtig geschätzte Zeitwerte im vereinfachten Verfahren Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Gebäudeart und Nutzungsdauer	Verfahrensbeschreibung zum bilanziellen Nachweis der Gebäude in Anlage 3 der Bilanzierungsrichtlinie. Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie
A II 1b	Außenanlagen, Grünflächen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Summarisch ggf. (fortgeführte) Anschaffungs-/Herstellungskosten oder vorsichtig geschätzter Zeitwert Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Nutzungsdauer, evtl. Festwertverfahren	In der erstmaligen Eröffnungsbilanz in der Regel im Gebäudewert enthalten, sonst nur bei sehr aufwändigen Außenanlagen
A II 1.b	Selbständig bewertbare Sonderflächen im Gemeingebrauch (Grund und Boden der Straßen, Wege, Plätze)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Summarisch 10 % der aktuellen Bodenrichtwerte, mind. 1 € / m <sup>2</sup> Sofern Anschaffungskosten nicht verfügbar, Bodenrichtwerte wie zuvor Grundstücke werden nicht abgeschrieben	

A II 1.b	Selbständig bewertbare Sonderflächen im Gemeingebrauch (Aufbauten der Straßen, Wege, Plätze)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Summarisch Durchschnittlicher qm-Preis abzüglich Abschreibungen; evtl. Festwertverfahren Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Nutzungsdauer, evtl. Festwertverfahren	Durchschnittlicher qm-Preis ist ggf. durch Angebotseinholung festzulegen; alternativ bei etwa gleichbleibendem Bestand: Festwertverfahren der KGSt. Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie
A II 1.c	Glocken, Orgeln, und sonstige Technische Anlagen,	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel (Fortgeführte) Anschaffungs-/ Herstellungskosten, sonst 1 Euro Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Nutzungsdauer	Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie
All 1.d	Kulturgüter, Kunstwerke (besondere sakrale oder liturgische Gegenstände)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Versicherungswert; ggf. Erinnerungswert: 1 € Anschaffungs-/ Herstellungskosten Keine Abschreibungen	Falls dauerhaft versichert, Versicherungswert ggf. abzüglich 30 % zur Bereinigung der pauschalierten Vorgaben. Soweit Wertgutachten vorhanden, kann dieser Wert übernommen werden.
A II 1.e.	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Bis zum Stichtag angefallene AK-/ Herstellungskosten Bis zum Stichtag angefallene AK-/ Herstellungskosten Auflösung bei Fertigstellung	Evtl. zu zahlende Bauzeitinsen sind Teil der AK-/ Herstellungskosten und erhöhen die Abschreibungsbasis. Anlagen im Bau werden nicht planmäßig abgeschrieben.
<b>A II.2</b>	<b>Realisierbares Sachanlagevermögen</b>			Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages mittelbar genutztes, grundsätzlich auch veräußerbares Vermögen
All 2.a	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Erbbaugrundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke incl., Weinberge)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Aktuelle Bodenrichtwerte Sofern Anschaffungskosten nicht verfügbar, aktuelle Bodenrichtwerte Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben	Eine weitere Typpufferenzierung der Grundstücke ist nicht erforderlich, da Besonderheiten ggf. bei Abschlägen zum Bodenrichtwert berücksichtigt werden (z.B. für Bebauung oder die Nutzung/Nutzungsmöglichkeiten einschränkende Rechte Dritter). Eingesetzte Ressourcen z.B. Erschließungskosten sollen jedoch im Wert enthalten bleiben

Bewertungsrichtlinie **Anlage 1**

A II 2.b	Bebaute Grundstücke (Grund und Boden und grundstücksgleiche Rechte, wie zuvor)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Sofern Anschaffungs-/ Herstellungskosten nicht verfügbar, vorsichtig geschätzte Zeitwerte im vereinfachten Verfahren Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Gebäudeart und Nutzungsdauer	Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie, evtl. Zuschreibungen gem. steuerrechtlichen Regelungen.
A II 2.b	Bebaute Grundstücke (Gebäude, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Sofern Anschaffungs-/ Herstellungskosten nicht verfügbar, vorsichtig geschätzte Zeitwerte im vereinfachten Verfahren, für Renditeobjekte ggf. andere Verfahren Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Gebäudeart und Nutzungsdauer	Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie,
A II2.b	Außenanlagen, Grünflächen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Summarisch ggf. (fortgeführte) Anschaffungs-/Herstellungskosten oder vorsichtig geschätzter Zeitwert Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Nutzungsdauer, evtl. Festwertverfahren	In der erstmaligen Eröffnungsbilanz in der Regel im Gebäudewert enthalten, sonst nur bei sehr aufwändigen Außenanlagen
A II 2.c-f	Technische Anlagen, Maschinen und Geräte, Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge, Sammelposten GWG	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch (fortgeführte) Anschaffungs-/ Herstellungskosten Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Nutzungsdauer	Für Einrichtung und Ausstattung gilt bei der erstmaligen Eröffnungsbilanz ggf. die erhöhte Wertaufgriffsgrenze von 5.000 Euro. Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie
A II 2.g	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Bis zum Stichtag angefallene AK-/ Herstellungskosten Bis zum Stichtag angefallene AK-/ Herstellungskosten Auflösung bei Fertigstellung	Evtl. zu zahlende Bauzeitinsen sind Teil der AK-/ Herstellungskosten und erhöhen die Abschreibungsbasis. Anlagen im Bau werden nicht planmäßig abgeschrieben

<b>A III</b>	<b>Finanzanlagen und Beteiligungen</b>			
A III 1.	Finanzanlagen, sofern sie zu 100 % zurückerwartet werden können (Liste siehe Anlage 7, eine Prüfung der Rückzahlungserwartung soll jedoch durchgeführt werden)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nennwert Gemäß Entwicklung, Abschreibung bei dauerhaften Kursverlusten	Diese Position umfasst klassische Geldanlagen ebenso wie im Rahmen der Anlagerichtlinien zulässige Wertpapiere.
A III 1.	Finanzanlagen ohne feste Rückzahlungserwartung (insb. Fonds, Aktien, usw.)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nennwert Gemäß Entwicklung, gemildertes Niederstwertprinzip ggf. Minderung bei vorübergehenden Kursverlusten. Abschreibung bei nachhaltigen Kursverlusten – siehe Anlage 7	Diese Position umfasst im Rahmen der Anlagerichtlinien zulässige Wertpapiere. Bei nicht nachhaltigen Wertschwankungen der Finanzanlagen ist eine Abschreibung und Einstellung in den „Korrekturposten für Wertschwankungen“ möglich (vgl. § 60 Abs. 3 HHO). Bei Wertaufholung: Auflösung des Postens und Erhöhung Finanzanlagen, maximal Anschaffungskosten. Nachhaltige Wertverluste müssen abgeschrieben werden. Abschreibungen müssen eine Korrektur der Positionen, die gedeckt werden, nach sich ziehen.
A III 2.	Absicherung von Versorgungslasten	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Nominalbetrag der kapitalgedeckten Ansprüche (z. B. kapitalgedeckter Anteil der Deckungsrückstellung der Versorgungskasse) Nominalbetrag der kapitalgedeckten Ansprüche Gemäß Bestand, ggf. (Pauschal-)Wertberichtigung	Die Gegenwerte des Anteils der Versorgungslasten werden hier eingestellt, der über Sicherungssysteme finanziert ist wie z.B. durch die kapitalgedeckte Absicherung bei einer Versorgungskasse, einem Pensionsfonds oder einer Versorgungstiftung.
A III 3.	Beteiligungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Differenziert nach evtl. Börsennotierung und Gemeinnützigkeit mit den Anschaffungskosten oder nach der „Eigenkapital-Spiegelbildmethode“ ("Equity"-Methode) ebenso Gemäß Bestand	Definition der Beteiligungen gemäß § 271 Abs. 1 HGB  Verfahrensbeschreibung zur Bewertung und ggf. Fortschreibung von Beteiligungen siehe Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie

Bewertungsrichtlinie **Anlage 1**

A III 4.	Ausleihungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Wert der Rückzahlungsverpflichtung / Erfüllungsbetrag Wert der Rückzahlungsverpflichtung / Erfüllungsbetrag Gemäß Tilgung, ggf. Wertberichtigung	Vergleichbar mit dem HGB-Posten der „Ausleihungen“ Finanzforderungen wie z.B. langfristige Darlehen, Hypothekenforderungen oder durch Grund- und Rentenschulden gesicherte Forderungen
A III 4.	Sonstige Wertpapiere	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert / Historische Anschaffungskosten Nominalwert / Anschaffungskosten Abschreibung bei nachhaltigen Kursverlusten	Verfahrensbeschreibung zur Realisierung von Kursverlusten in Anlage 3 der Richtlinie

<b>IV</b>	<b>Sonderhaushalte</b>	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Konsolidieren, vereinfachend: Eigenkapital Konsolidieren, vereinfachend: Eigenkapital Gemäß Bestandsveränderung	Sofern Sonderhaushalte (aus dem Haushalt bzw. Rechnungskreis ausgegliederte Einheiten, z.B. Dienste und Werke) nicht konsolidiert werden, soll das Eigenkapital der Sonderhaushalte als Bilanzierungshilfe hier aufgezeigt werden. Sofern Sonderhaushalte keine Sondervermögen oder Treuhandvermögen sind, wird das Eigenkapital auf der Passivseite im Eigenkapital der bilanzierenden Körperschaft ausgewiesen.
<b>A IV</b>	<b>Sondervermögen</b>	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz:  Neuzugang:  Fortschreibung:	Einzel Konsolidieren, vereinfachend: Eigenkapital Konsolidieren, vereinfachend: Eigenkapital  Gemäß Bestandsveränderung	Sondervermögen sind Teile des Gesamtvermögens der Körperschaft, die durch Gesetz, Rechtsakt eines Dritten <u>oder durch Rechtsgeschäft</u> gewidmet sind, z.B. rechtlich unselbständige Stiftungen. Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweiligen Einheiten sollen konsolidiert werden, vereinfachend werden sie jedoch nur in deren Teil-Bilanz ausgewiesen. Das Eigenkapital des Sondervermögens wird dann hier eingestellt und auf der Passivseite in die Sonderposten Sondervermögen und Treuhandvermögen (Teilkonsolidierung).
<b>A IV</b>	<b>Treuhandvermögen</b>	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz:  Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Buchwert Gemäß Bestandsveränderung bzw. Vermögensart	Z.B. Treuhänderisch verwaltetes Pfarr- und Pfründe Vermögen. Treuhänderisch übernommene Vermögenswerte werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung beim Treugeber bilanziert. Da Treuhandvermögen nicht zum Eigenkapital zählt, wird es auf der Passivseite unter den Sonderposten eingestellt.  Sofern Buchwert nicht belegbar, werden die Vermögensbestandteile nach ihrer Wesensart bewertet, z.B. Grundstücke wie eigene Grundstücke.  Treuhandvermögen kann auch im Anhang aufgeführt werden.
<b>B</b>	<b>Umlaufvermögen</b>			Die Zuordnung der Finanzanlagen zum Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgt nach der kirchenspezifischen Relevanz).
<b>B I</b>	<b>Vorräte</b>	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Summarisch Anschaffungskosten, ggf. erhöhte Wertaufgriffsgrenze Anschaffungskosten nach Bestandsaufnahme, evtl. Festwertverfahren	Alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, im kirchlichen Bereich von untergeordneter Bedeutung.

<b>B II</b>	<b>Forderungen</b>			Alle Forderungen sind auf ihre Einbringlichkeit zu überprüfen und ggf. abzuschreiben bzw. im Wert zu berichtigen. Zweifelhafte Forderungen sind besonders auszuweisen, Wertberichtigungen sind zu bilden.
B II 1.	Forderungen aus Kirchensteuern	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Gemäß Tilgung	
B II 2.	Forderungen an kirchliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Gemäß Tilgung	Je nach innerkirchlicher Finanzverfassung gehören hierzu insbes. innerkirchliche Darlehen, bewilligte Zuweisungen und Forderungen aus Transferzahlungen.
B II 3.	Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Gemäß Tilgung	
B II 4.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Gemäß Tilgung, ggf. (Pauschal-) Wertberichtigung	Diese Forderungen können in der kameralen Sollbuchführung aus den Kassenresten (incl. Vorschüssen für Lieferungen und Leistungen) abgeleitet werden.
B II 5.	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Gemäß Tilgung, ggf. (Pauschal-) Wertberichtigung	Zu dieser Sammelposition gehören z.B. Gehaltsvorschüsse, Arbeitnehmerdarlehen und Forderungen aus Mieten und Pachten sowie Zahlungsansprüche aus dem Bereich der Rechnungsabgrenzung (z.B. noch nicht eingegangener Dezembermietertrag) sowie Rückzahlungsansprüche aus gewährten Zuschüssen.



<b>B III</b>	<b>Liquide Mittel</b>			
B III 1.	Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Kassenbestand, Buchwert Kassenbestand, Nennwert Bestandsveränderungen	Keine Besonderheiten zum handelsrechtlichen Referenzmodell.  Finanzanlagen werden im Anlagevermögen ausgewiesen.
B III 2.	Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Kassenbestand, Buchwert Kassenbestand, Nennwert Bestandsveränderungen	Keine Besonderheiten zum handelsrechtlichen Referenzmodell.
<b>C</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Wert des offenen Leistungsanspruchs Wert des offenen Leistungsanspruchs Gemäß Leistungserbringung	Für bereits bezahlte Leistungsansprüche, die erst nach dem Bilanzstichtag erfüllt werden müssen.  Bei untergeordneter finanzieller Bedeutung kann zur Vereinfachung auf deren Ermittlung verzichtet werden

PASSIVA				
Bilanzposten		Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze		Bemerkungen
<b>A</b>	<b>Eigenkapital</b>			Rechnerischer Überschuss des Vermögens über die Schulden und Sonderposten. Zum Eigenkapital gehören der Vermögensgrundbestand, die Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis  Statt „Eigenkapital“ kann auch der Begriff „Reinvermögen“ verwendet werden.
<b>A I</b>	<b>Vermögensgrundbestand</b>			Statt „Vermögensgrundbestand“ kann auch der Begriff „Basiskapital“ verwendet werden.
<b>A II</b>	<b>Kircheninterne Vermögensbindungen</b>			Insbesondere Rücklagen
A II 1.1	Pflichtrücklagen (z.B. Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Substanzerhaltungs-, Bürgschaftssicherungs- u. Tilgungsrücklage)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Spätere Bildung: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Bestandsveränderungen innerhalb der geregelten Grenzen bzw. bis zur Bedarfsdeckung	Pflichtrücklagen müssen ggf., entsprechend dem jeweiligen kirchlichen Recht, durch ausreichende Finanzanlagen gedeckt sein. Verfahrensbeschreibung zur Bildung und Bewirtschaftung der Rücklagen in Anlage 4 der Richtlinie
A II 2.	Budgetrücklagen und weitere Rücklagen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Spätere Bildung: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Bestandsveränderungen bis zur Bedarfsdeckung	Hierzu gehören Rücklagen, deren Zweckbestimmungen dem Etatrecht der Synode unterliegen. Insbes. Budgetrücklagen zur Ansammlung von Budgetüberschüssen, die einzelne Budgetbereiche erwirtschaftet haben.

Bewertungsrichtlinie **Anlage 1**

A II 3.a	Korrekturposten für Wertschwankungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Entsprechend der vorübergehenden Wertminderung der Finanzanlagen. Wertaufholung bei Ansteigen der Kurse bis zur Höhe der Minderung der Finanzanlagen; bei nachhaltigen Kursverlusten von Finanzanlagen entsprechend Auflösung und ggf. Abschreibung bei den Rücklagen.	Vorübergehende Wertminderungen der Finanzanlagen können in entsprechender Höhe hier negativ eingestellt werden, z.B. um die Rücklagen bei nicht nachhaltigen Wertschwankungen möglichst konstant zu halten.
A II 3.b.	Innere Darlehen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag, negativ gemäß Tilgung	Innere Darlehen können in dieser Position negativ eingestellt werden.
B IV	Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Spätere Bildung: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Buchwert Bestandsveränderungen	Position zur Ausweisung von bestimmten Zwecken unterliegenden Haushaltsresten zum Jahresabschluss. Sie stehen den entsprechenden Haushaltsstellen im allgemeinen Haushalt des Folgejahres wieder zur Verfügung. Haushaltsvorgriffe – sofern vorhanden - werden hier negativ eingestellt.

<p><b>A III</b></p>	<p><b>Ergebnisvortrag</b></p>	<p>Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:</p>	<p>Einzel Jahresergebnis aus Vorjahr Jahresergebnis oder Bilanzergebnis aus Vorjahr Minderung laut Gremienbeschluss</p>	<p>Der Ergebnisvortrag (Überschuss oder Fehlbetrag) wird hier entsprechend eingestellt, sofern über die weitere Verwendung (z. B. Verrechnung mit dem Vermögensgrundbestand) noch nicht entschieden wurde.</p>
<p><b>A IV</b></p>	<p><b>Bilanzergebnis</b></p>	<p>Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:</p>	<p>Einzel entfällt Bilanzergebnis aus der Ergebnisrechnung jährliche Neuermittlung</p>	<p>Das durch die Ergebnisrechnung des laufenden Jahres ermittelte Bilanzergebnis nach zulässigen Rücklagenzuführungen und -entnahmen wird hier entsprechend eingestellt. § 50 (bzw. § 51 doppisch) der Ordnungen für das kirchliche Finanzwesen ist zu beachten. Wird keine vorgezogene Ergebnisverwendung (z.B. alle ergebnisrelevanten Rücklagenzuführungen und -entnahmen) durchgeführt, wird hier das Jahresergebnis ausgewiesen.</p>
<p><b>B</b></p>	<p><b>Sonderposten</b></p>			
<p><b>B I</b></p>	<p><b>Erhaltene Investitionszuschüsse</b></p>	<p>Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:</p>	<p>Einzel Nominalbetrag vermindert um Auflösungen Nominalbetrag Auflösung nach Nutzungsdauer (ggf. abweichend von Zweckbindungsfrist)</p>	<p>Bei erhaltenen Investitionszuschüssen gebietet das Saldierungsverbot die Aktivierung des damit finanzierten Anlagevermögens zum vollen Wert bei gleichzeitiger Passivierung des erhaltenen Zuschusses im Rahmen des Sonderpostens. Parallel zur Abschreibung des Vermögenswertes (aufwandswirksam) ist der Sonderposten ertragswirksam aufzulösen. Gliedkirchlich kann geregelt sein, dass Investitionszuschüsse nur bei Wiedererwarten der Zuwendung passiviert werden dürfen. Dann wird ebenso der volle Wert aktiviert, auf der Passivseite erhöht sich der Vermögensgrundbestand entsprechend.</p>
<p><b>B II</b></p>	<p><b>Sonderposten Sondervermögen und Treuhandvermögen</b></p>	<p>Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:</p>	<p>Einzel Buchwert Nominalwert Gemäß Bestandsveränderungen</p>	<p>Sondervermögen sind Teile des Gesamtvermögens der Körperschaft, die durch Gesetz, Rechtsakt eines Dritten <u>oder durch Rechtsgeschäft</u> gewidmet sind, z.B. rechtlich unselbständige Stiftungen. Treuhandvermögen einschließlich der enthaltenen Verpflichtungen können auch im Anhang nachrichtlich aufgeführt werden.</p>

<b>B III</b>	<b>Noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden und Vermächnisse</b>	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Bestandsveränderungen, ggf. Wertberichtigung	Nach kirchlichem Selbstverständnis stehen Spenden und eigene Kollekten mit bestimmter Zweckbindung nicht zur allgemeinen Verfügung, auch wenn sie lange nicht für diese Zwecke verausgabt werden können. Sie werden daher im Sonderposten separiert und bei zweckgerechter Verwendung dem Haushalt zugeführt.
<b>B IV</b>	<b>Sonstige Sonderposten</b>	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Nominalbetrag vermindert um Auflösungen Nominalbetrag Bestandsveränderungen, ggf. Wertberichtigung	Z.B. noch nicht verwendete Zuweisungen und Zuschüsse für Projekte oder ähnliches werden hier eingestellt.
<b>C</b>	<b>Rückstellungen</b>			Grundsätze für Verpflichtungsrückstellungen wie im handelsrechtlichen Referenzmodell.
<b>C I</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>			
C I 1.	Versorgungsrückstellungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Einzel Im vorgegebenen Rahmen berechnete Versorgungsverpflichtungen Im vorgegebenen Rahmen berechnete zusätzliche Versorgungsverpflichtungen Auflösung entsprechend dem Rückgang des Anspruchs	Öffentlich-rechtliche Versorgungsverpflichtungen nach finanzmathematischem Verfahren. Verfahrensbeschreibung zur Ermittlung und Bewirtschaftung der Versorgungsrückstellungen in Anlage 8 der Richtlinie.
C I 2.	Beihilferückstellungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Einzel Im vorgegebenen Rahmen berechnete Beihilfeverpflichtungen für die Zeiten des Ruhestandes Im vorgegebenen Rahmen berechnete zusätzlichen Beihilfeverpflichtungen für die Zeiten des Ruhestandes Auflösung entsprechend dem Rückgang des Anspruchs	Durch mathematische Verfahren berechneter Anspruch auf Beihilfen für Versorgungsempfänger und für die Ruhestandszeiten von Aktiven mit Beihilfeanspruch.

<b>C II</b>	<b>Rückstellungen für bewilligte Zuwendungen</b>	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Einzel Barwert bestehender Zuwendungsverpflichtungen in unsicherer Höhe oder mit unsicherem Zahlungszeitpunkt Barwert des (maximalen) Bewilligungsbetrages Auflösung in Höhe der geleisteten Zahlungen bzw. Rückgang der Verpflichtung; Anpassung des Barwertes	Ermittlung des Barwertes nach spezifischen Erkenntnissen bzw. Erfahrungswerten. Kann kein Barwert ermittelt werden, wird der Nominalwert der Bewilligung eingestellt.
<b>C III</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Einzel Barwert d. bestehenden Verpflichtung, ggf. geschätzte Höhe Barwert d. zusätzlichen Verpflichtung, ggf. geschätzte Höhe Auflösung in Höhe der geleisteten Zahlungen bzw. Rückgang der Verpflichtung	Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und für sonstige drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, z.B. für Prozesskosten. Ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht gegeben, kann kein Barwert ermittelt werden, dann wird der Nominalwert der Bewilligung eingestellt.
C III 1.	Clearingrückstellungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Pauschal bzw. geschätzt je Haushaltsjahr Barwert bestehender Clearingverpflichtungen Barwert zusätzlicher Clearingverpflichtungen Auflösung in Höhe geleisteter Clearingzahlungen	Ermittlung des Barwertes nach spezifischen Erkenntnissen bzw. Erfahrungswerten.
C III 2.	Weitere Rückstellungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Einzel Barwert bestehender Verpflichtungen gegen Dritte in unsicherer Höhe oder mit unsicherem Zahlungszeitpunkt Barwert des (maximalen) Betrages Auflösung in Höhe der geleisteten Zahlungen bzw. Rückgang der Verpflichtung; Anpassung des Barwertes	Ermittlung des Barwertes nach spezifischen Erkenntnissen bzw. Erfahrungswerten. Kann kein Barwert ermittelt werden, wird der Nominalwert der Bewilligung eingestellt.
<b>D</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>			Die Gliederung erfolgt zunächst nach Empfängergruppen und darunter nach der Fristigkeit (§ 266 Abs. 2 HGB).
D1.	Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Zahlungsbetrag Gemäß Zahlung	Kirchensteuern, auf die andere einen berechtigten Anspruch haben, ggf. hier Verbindlichkeiten aus Schlüsselzuweisungen

D 2.	Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Zahlungsbetrag Gemäß Zahlung	Forderungen von anderen kirchlichen Körperschaften.
D 3.	Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Zahlungsbetrag Gemäß Zahlung	
D 4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Zahlungsbetrag Gemäß Zahlung	Keine Besonderheiten zum handelsrechtlichen Referenzmodell.
D 5.	Darlehensverbindlichkeiten	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Rückzahlungsbetrag Gemäß Tilgung	Keine Besonderheiten zum handelsrechtlichen Referenzmodell.
D 6	Sonstige Verbindlichkeiten	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Rückzahlungsbetrag Gemäß Tilgung	Zu dieser Sammelposition gehören z.B. Steuerverpflichtungen sowie Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Rechnungsabgrenzung
<b>E</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Wert der offenen Leistungsverpflichtung Wert der offenen Leistungsverpflichtung Gemäß Leistungserbringung	Leistungsverpflichtungen, die erst nach dem Bilanzstichtag erfüllt werden müssen, für die die Zahlung bereits eingegangen ist. Bei untergeordneter finanzieller Bedeutung kann zur Vereinfachung auf deren Ermittlung verzichtet werden